SpiFa e.V. | Robert-Koch-Platz 9 | 10115 Berlin

Per E-Mail

Bundesministerium für Gesundheit

Berlin, den 27. Februar 2026

Betreff: Erforderliche Klarstellung zu § 295a Absatz 2 Satz 2 SGB V im Rahmen des geplanten Digitalgesetzes

mit Blick auf das angekündigte Vorhaben eines weiteren Digitalgesetzes im Gesundheitswesen möchten wir als Spitzenverband Fachärztinnen und Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa) auf eine aus unserer Sicht bestehende gesetzliche Inkohärenz hinweisen, die im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung dringend einer Klarstellung bedarf.

§ 295a Abs. 2 Satz 2 SGB V bestimmt dem Wortlaut nach, dass eine „weitere Übertragung der Datenverarbeitung auf Dritte unzulässig“ ist, wenn Vertragspartner auf Leistungserbringerseite eine Stelle mit der Abrechnung beauftragen. Diese Regelung stammt aus einer Zeit, in der Datenverarbeitung typischerweise lokal und innerhalb klar abgegrenzter organisatorischer Strukturen erfolgte.

Im Zeitalter des Cloud-Computing führt diese Formulierung jedoch zu erheblichen Rechtsunsicherheiten.

MEIN FACHARZT. MEINE WAHL.

Spitzenverband Fachärztinnen und Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa)

Vorstand
Dr. med. Dirk Heinrich (Vorsitzender)
Dr. med. Helmut Weinhart
Prof. Dr. med. Hermann Helmberger
Dr. med. Petra Bubel
Dr. med. Norbert Smetak
Jan Henniger
Markus Haist (kooptiert)
Dr. med. Anna-Katharina Doepfer (kooptiert)

Hauptgeschäftsführer
Dr. iur. André Byrla

Hauptstadtbüro
Robert-Koch-Platz 9
10115 Berlin

T +49 (0)30 40 00 96 31
F +49 (0)30 40 00 96 32

info@spifa.de
www.spifa.de

Vereinsregister
AG Charlottenburg
VR 29131 B

Cloud-Infrastrukturen sind heute Stand der Technik. Sie stellen keinen eigenständigen funktionalen Akteur dar, sondern bilden regelmäßig lediglich die technische Infrastruktur für eine weisungsgebundene Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO. Gleichwohl wird vertreten, dass § 295a Abs. 2 Satz 2 SGB V jede Form von Unterauftragsverarbeitung ausschließe. Eine solche rein wortlautbezogene Auslegung hätte zur Folge, dass Abrechnungsstellen auf Leistungserbringerseite moderne, zertifizierte und hochsichere Cloud-Infrastrukturen nicht nutzen dürften – selbst dann nicht, wenn sämtliche sozialdatenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt sind.

Dies führt zu einer strukturellen Benachteiligung der Leistungserbringerseite:

- Krankenkassen und andere Akteure im Gesundheitswesen dürfen nach § 393 SGB V ausdrücklich Cloud-Computing nutzen, sofern die dort normierten hohen Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.

- Abrechnungsstellen auf Leistungserbringerseite sehen sich hingegen mit einem Normwortlaut konfrontiert, der als faktisches Subunternehmerverbot verstanden werden kann.

Diese Divergenz erzeugt einen Wertungswiderspruch innerhalb desselben Gesetzbuches und widerspricht den erklärten Zielen der Digitalisierungsstrategie des Bundesministeriums für Gesundheit.

Es ist weder sachgerecht noch systematisch überzeugend, ausgerechnet im Bereich der Abrechnung – einem hochstandardisierten, technisch gut kontrollierbaren Prozess – den Einsatz moderner Cloud-Infrastrukturen zu erschweren oder faktisch zu unterbinden. Eine solche Lesart hemmt Innovation, verhindert Effizienzgewinne und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit von Dienstleistern auf Leistungserbringerseite, ohne dass hierdurch ein messbarer Zugewinn an Datenschutz erreicht würde. Im Gegenteil: Professionelle Cloud-Infrastrukturen bieten regelmäßig ein höheres Sicherheitsniveau als dezentrale Eigenlösungen.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, im Rahmen des geplanten Digitalgesetzes zumindest eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen, dass § 295a Abs. 2 Satz 2 SGB V der Nutzung von Cloud-Computing nicht entgegensteht, sofern

- eine vollständige Weisungsbindung besteht,

- keine eigenständige Datenverwendung erfolgt,
- die Anforderungen des § 393 SGB V sowie der DSGVO eingehalten werden und
- die sozialdatenschutzrechtliche Zweckbindung gewahrt bleibt.

Eine solche Klarstellung würde Rechtssicherheit schaffen, Wertungswidersprüche auflösen und die Digitalisierungsziele des Gesetzgebers konsistent unterstützen.

Für einen fachlichen Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. iur. André Byrla
Hauptgeschäftsführer

Der Spitzenverband Fachärztinnen und Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa) setzt sich zusammen aus:

Ordentliche Mitglieder

Akkreditierte Labore in der Medizin e.V (ALM), Bundesverband für Ambulantes Operieren e.V. (BAO), Bundesverband der Belegärzte und Belegkrankenhäuser e.V. (BdB), Berufsverband Deutscher Internistinnen und Internisten e.V. (BDI), Berufsverband Deutsche Neurochirurgie e.V. (BDNC), Berufsverband Deutscher Neuroradiologen e.V. (BDNR), Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner e.V. (BDN), Bundesverband der Pneumologie, Schlaf- und Beatmungsmedizin e.V. (BdP), Bundesverband für Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie e.V. (BDPM), Berufsverband der Deutschen Radiologie e.V. (BDR), Berufsverband Niedergelassener Chirurgen e.V. (BNC), Bundesverband Niedergelassener Kardiologen e.V. (BNK), Berufsverband Niedergelassener Gastroenterologen Deutschlands e.V. (BNG), Berufsverband Niedergelassener und ambulant tätiger Gynäkologischer Onkologen in Deutschland e.V. (BNGO), Berufsverband der Niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte für Hämatologie und Medizinische Onkologie in Deutschland e.V. (BNHO), Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e.V. (BRZ), Berufsverband der Augenärztinnen und Augenärzte Deutschlands e.V. (BVA), Berufsverband der AngiologInnen Deutschlands e.V. (BVAD), Berufsverband der Deutschen Dermatologen e.V. (BVDD), Berufsverband Deutscher Humangenetiker e.V. (BVDH), Berufsverband der Deutschen Urologie e.V. (BvDU), Bundesverband Niedergelassener Diabetologen e.V. (BVND), Berufsverband der Frauenärztinnen und Frauenärzte e.V. (BVF), Deutscher Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte e.V. (BVHNO), Berufsverband der Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V. (BVOU), Berufsverband für Physikalische und Rehabilitative Medizin e.V. (BVPRM), Deutscher Berufsverband der Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie e.V. (DBVPP), Deutscher Facharztverband e.V. (DFV), Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie e.V. (DGMKG), Deutsche Gesellschaft für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie e.V. (DGPRÄC), Verband Deutsche Nierenzentren e.V. (DN), Verband der in Deutschland niedergelassenen Radioonkologen e.V. (VDRO).

Assoziierte Mitglieder

MEDI GENO Deutschland e.V. (MEDI), Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e.V. (PVS Verband), Virchowbund – Verband der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V. (VIR).